

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2005/0047(COD)

23.3.2006

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007-2013 innerhalb des generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“
(KOM(2005)0123 – C6-0125/2005 – 2005/0047(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Tatjana Ždanoka

PA_Leg

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Hauptteil des Vorschlags für eine Entscheidung zur Einrichtung des Außengrenzenfonds ist technischer Natur und geht daher über den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten hinaus. Die Stärkung der Außendimension des Raums der Freiheit, der Sicherheit, des Wohlstands und des Rechts der EU und ihrer Nachbarländer nimmt hingegen in der europäischen Außenpolitik eine zentrale Stellung ein.

Selbstverständlich ist eine wirksame Zusammenarbeit mit den Ländern, mit denen die EU gemeinsame Grenzen hat, für den Erfolg der Politik der EU in Bezug auf ihre Außengrenzen von ausschlaggebender Bedeutung.

Ihre Verfasserin befürwortet die für das Rahmenprogramm vorgeschlagene Struktur und betont, dass die Fonds ein kohärentes Paket bilden sollten. Eine weitere Voraussetzung für einen kohärenten und umfassenden Ansatz in Bezug auf die Einwanderungspolitik der EU ist, dass alle einschlägigen internen Regulative sowie die neuen Instrumente der Außenpolitik, insbesondere das Europäische Nachbarschaftsinstrument und ein neues thematisches Programm zur Unterstützung der Drittländer einander ergänzen und dass Synergien zwischen ihnen bestehen.

Im Rahmen des Fonds sollten ganz verschiedene Formen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den für den Grenzschutz und die Ausstellung von Visa zuständigen Behörden gefördert werden, einschließlich – als weiteren Schritt – der Einrichtung gemeinsamer Konsularstellen. Auf die Einführung innovativer Maßnahmen im Zusammenhang mit neuen Technologien, Überwachungsgeräten und der Sicherheit von Reisedokumenten sollte besonderes Augenmerk gelegt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 4 a (neu)

***(4a) Die gemeinschaftlichen
Rechtsvorschriften zur Grenzkontrolle
insbesondere die Verordnung (EG)
Nr. .../2006 des Europäischen Parlaments***

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen („Schengener Grenzkodex“) verlangt, dass die grenzpolizeilichen Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Zuwanderung und des Menschenhandels sowie zur Vorbeugung jeglicher Bedrohung der inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten beitragen, sieht aber gleichzeitig vor, dass die Grenzkontrollen auf eine Weise vorgenommen werden, bei der die Menschenrechte und -würde uneingeschränkt geachtet werden;

Änderungsantrag 2
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a

a) „Außengrenzen“: die **Außengrenzen** der Mitgliedstaaten, unabhängig davon, ob es sich dabei um vorläufige Grenzen handelt oder nicht;

a) „Außengrenzen“: die **Landaußengrenzen** der Mitgliedstaaten, **einschließlich der Fluss- und Binnenseegrenzen, der Seegrenzen und Flughäfen sowie der Flussschiffahrts-, See- und Binnenseehäfen der Mitgliedstaaten**, unabhängig davon, ob es sich dabei um vorläufige Grenzen handelt oder nicht;

Begründung

Mit Artikel 2 sollen die Außengrenzen der EU entsprechend dem Schengener Grenzkodex definiert werden.

Änderungsantrag 3
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b

b) effiziente Verwaltung der Personenströme an den Außengrenzen durch die Mitgliedstaaten, damit einerseits ein hohes Maß an Schutz an den Außengrenzen zur Gewährleistung der inneren Sicherheit und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen durch Bona-fide-Reisende im Einklang mit dem Schengen-Besitzstand sichergestellt ist;

b) effiziente Verwaltung der Personenströme an den Außengrenzen durch die Mitgliedstaaten, damit einerseits ein hohes Maß an Schutz an den Außengrenzen zur Gewährleistung der inneren Sicherheit und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen durch Bona-fide-Reisende im Einklang mit dem Schengen-Besitzstand **bei umfassender Achtung der Menschenrechte und -würde in Übereinstimmung mit den internationalen**

Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte insbesondere gemäß dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist;

Änderungsantrag 4
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c

c) einheitliche Anwendung des Rechts der Europäischen Union durch die Mitgliedstaaten und umfassende Effizienz der nationalen Grenzschutzbeamten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an den Außengrenzen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union;

c) einheitliche Anwendung des Rechts der Europäischen Union durch die Mitgliedstaaten und umfassende Effizienz der nationalen Grenzschutzbeamten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an den Außengrenzen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union ***und den internationalen Verpflichtungen zum Menschenrecht;***

Änderungsantrag 5
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d

d) Verbesserung der Verwaltung der von den Konsularstellen der Mitgliedstaaten in Drittstaaten durchgeführten Tätigkeiten und der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.

(d) Verbesserung der Verwaltung der von den Konsularstellen der Mitgliedstaaten in Drittstaaten durchgeführten Tätigkeiten und der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, ***sowie der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Konsularstellen der Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen wie dem UNHCR und der Internationalen Organisation für Migration (IOM), insbesondere in benachbarten Ländern.***

Änderungsantrag 6
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d

d) Sicherstellung einer angemessenen Erfassung ***der Zahl*** der Personen, die über die verschiedenen Arten von Außengrenzen (Land-, Luft- und Seegrenzen) einreisen;

d) Sicherstellung einer angemessenen Erfassung der Personen, die über die verschiedenen Arten von Außengrenzen (Land-, Luft- und Seegrenzen) einreisen;

Änderungsantrag 7
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f a (neu)

fa) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Grenzschutz- und Grenzkontrollbehörden im Hinblick auf die schrittweise Einrichtung von gemeinsamen schnellen Eingreiftruppen;

Begründung

Die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Einrichtung gemeinsamer Eingreiftruppen würden einen wichtigen Beitrag zu einem angemessenen Schutz der Außengrenzen leisten.

Änderungsantrag 8
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g

g) Verbesserung der Kapazität und Qualifikation der nationalen Grenzschutzbeamten zur Ausführung ihrer Überwachungs- und Kontrollaufgaben;

g) Verbesserung der Kapazität und Qualifikation der nationalen Grenzschutzbeamten zur Ausführung ihrer Überwachungs-, **Beratungs-** und Kontrollaufgaben;

Änderungsantrag 9
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe f a (neu)

fa) Entwicklung innovativer Technologien, insbesondere Unterstützung neuer Technologien für Grenzkontrollen und datengestützte Erfassungssysteme.

Begründung

Die Gemeinschaftsmittel sollten in innovative und neue Technologien für Grenzkontrollen und datengestützte Erfassungssysteme investiert werden.

Änderungsantrag 10
Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe h

h) Einrichtung gemeinsamer Konsularstellen

h) Einrichtung gemeinsamer Konsularstellen

entsprechend den politischen **Fortschritten** in diesem Bereich.

in den Delegationen der Kommission in Drittländern für diejenigen Mitgliedstaaten, die dies wünschen, entsprechend den politischen **Entwicklungen** in diesem Bereich.

Begründung

Man sollte über die Möglichkeit nachdenken, dass die Delegationen der Kommission schrittweise konsularische Aufgaben in einigen Drittländern und für die Mitgliedstaaten wahrnehmen, die dies wünschen. Solch ein gemeinsamer konsularischer Dienst könnte für die europäischen Bürger echte Vorteile bringen.

Änderungsantrag 11 Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b

b) Infrastrukturen und Gebäude für die Überwachung zwischen Grenzübergangsstellen;

b) Infrastrukturen und Gebäude für die Überwachung, **Aufnahme und vorübergehenden Aufenthalt von Angehörigen von Drittstaaten, die die Grenze illegal überschritten haben,** zwischen Grenzübergangsstellen;

Änderungsantrag 12 Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h

h) Aus- und Fortbildung der Bediensteten der maßgeblichen Behörden;

h) Aus- und Fortbildung der Bediensteten der maßgeblichen Behörden, **einschließlich Ausbildung in Sprachen und internationalem humanitären Recht;**

Änderungsantrag 13 Artikel 7 Absatz 1

1. Auf Initiative der Kommission können bis zu **2 %** der verfügbaren Fondsmittel zur Finanzierung grenzübergreifender Maßnahmen oder Maßnahmen im Interesse der gesamten Gemeinschaft („Gemeinschaftsmaßnahmen“) verwendet werden, sofern sie das allgemeine Ziel eines

1. Auf Initiative der Kommission können bis zu **5 %** der verfügbaren Fondsmittel zur Finanzierung grenzübergreifender Maßnahmen oder Maßnahmen im Interesse der gesamten Gemeinschaft („Gemeinschaftsmaßnahmen“) verwendet werden, sofern sie das allgemeine Ziel eines

Beitrags zur Verbesserung der von den Konsularstellen der Mitgliedstaaten in Drittstaaten durchgeführten Tätigkeiten und der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und das Ziel der Förderung der schrittweisen Einbeziehung von Zoll- und Veterinärkontrollen sowie phytosanitären Kontrollen in den integrierten Grenzschutz entsprechend den politischen Entwicklungen in diesem Bereich betreffen.

Beitrags zur Verbesserung der von den Konsularstellen der Mitgliedstaaten in Drittstaaten durchgeführten Tätigkeiten und der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und das Ziel der Förderung der schrittweisen Einbeziehung von Zoll- und Veterinärkontrollen sowie phytosanitären Kontrollen in den integrierten Grenzschutz entsprechend den politischen Entwicklungen in diesem Bereich betreffen.

Begründung

Für die weitere Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft im Hinblick auf die Durchführung des Gemeinschaftsrechts und der bewährten Verfahren sowie zur Schaffung grenzübergreifender Kooperationsnetze, die zur Stimulierung der Innovation sowie zur Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Praktiken gebildet werden und zur Verbesserung der von den Konsularstellen der Mitgliedstaaten in Drittstaaten durchgeführten Tätigkeiten sowie der Entwicklung von Statistikinstrumenten, -methoden und gemeinsamen Indikatoren beitragen, ist eine Aufstockung der verfügbaren Fondsmittel erforderlich.

Änderungsantrag 14 Artikel 8 Absatz 2

2. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Unterstützungsmaßnahmen des Fonds und der Mitgliedstaaten mit den Maßnahmen, Programmen und Prioritäten der Gemeinschaft im Einklang stehen. ***Auf Kohärenz ist insbesondere im Mehrjahresprogramm nach Artikel 20 zu achten.***

2. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Unterstützungsmaßnahmen des Fonds und der Mitgliedstaaten mit den Maßnahmen, Programmen und Prioritäten der Gemeinschaft, ***insbesondere dem Mehrjahresprogramm nach Artikel 20*** im Einklang stehen. ***Die Aktionen nach Absatz 1 werden in einer Weise durchgeführt, dass Synergieeffekte mit den Instrumenten der Außenhilfe der EU, insbesondere dem Instrument der Europäischen Nachbarschaftspolitik bestehen.***

Begründung

Die neue Verordnung über das Instrument der Europäischen Nachbarschaftspolitik sieht die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres vor, u.a. zu Fragen, die Asyl und Einwanderung sowie die Bekämpfung und Prävention von Terrorismus und anderen

Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität betreffen. Die Fonds, bei denen es um die internen Politiken und die Schaffung eines Solidaritätsmechanismus unter den Mitgliedstaaten geht, sollten durch ein neues thematisches Programm, das sich mit für Nachbarländer und Mitgliedstaaten gemeinsamen Herausforderungen befassen soll, ergänzt werden.

